

Satzung der Gemeinde Steinberg im Amt Steinbergkirche, Kreis Schleswig-Flensburg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser für das Gebiet Klevelücke/B-Plan Nr. 9

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) in der Fassung vom 11. Nov. 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) in der Fassung v. 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Juli 1978 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Klevelücke (B-Plan Nr. 9) erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zwecke, ihren Einwohnern Trink- und Gebrauch Wasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern..

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung angewendet werden. Abnahmewohnungen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

(3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.

(4) An mehrere Verpflichtete (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) kann sich die Gemeinde nach Wahl halten.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines Haus-/Baugrundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

§4 Beschränkung des Anschlusses

(1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks, an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

(3) Bei Vorhandensein von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben könnten, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.

(2) Die Herstellung der Hausanschlussleitung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, durchgeführt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

(3) Jeder Grundstückseigentümer hat die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Schächten, Schiebern, Hydranten und dergl. auf seinem Grundstück, auch soweit dies zugleich der Versorgung anderer Grundstücke dient, zuzulassen und die Durchführung zu erleichtern. Er hat Hinweisschilder auf seinem Grundstück an seinen Gebäuden zu dulden und an den erstellten Anlagen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und jederzeit ihre Entfernung zu gestatten.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Eine Verpflichtung zum Anschluss besteht nicht, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung vom Anschlusszwang erlangen, so hat er dieses binnen 2 Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies bei der Gemeinde unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.

§ 9 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen zu treffen.

(2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke gegen eine nachträgliche, angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 10 Bauwasseranschluss und Hydrantenbenutzung

(1) Die Anlage oder Änderung eines Bauwasseranschlusses ist vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Aus Bauwasseranschlüssen darf nur Wasser für Bauzwecke entnommen werden.

(2) Aus Hydranten darf Wasser zu anderen als Feuerlöschzwecken nur nach Genehmigung entnommen werden.

§ 11 Art des Anschlusses

(1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der Straßenleitung (Hauptrohr) haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

(2) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

§ 12 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

(1) Die Lage, Führung und lichte Weite, der Anschlussleitung bestimmt die Gemeinde. Be-

gründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung von Anschlussleitungen von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Wassereinrichtungen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Die Leitungen auf dem Grundstück dürfen nur durch die von der Gemeinde zugelassenen Einrichter ausgeführt werden.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen auf dem Grundstück des Einrichters unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Die Prüfung und Abnahme einer Anlage durch die Gemeinde befreit den ausführenden Einrichter nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.

(5) Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen der Gemeinde entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von der Gemeinde zu unterhaltenden Teilen der Leitungen zeigen, sind sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist der Gemeinde anzuzeigen. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Anlagen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der

Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen.

(6) Die Gemeinde kann die Wasseranlagen des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 13 Wasserlieferung

(1) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.

(2) Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit das im Einzelfall aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Wasserwerkes durch den Abnehmer erforderlich ist.

(3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.

(4) Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrung der Wasserleitung wird die Gemeinde nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt machen.

§ 14 Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch von der Gemeinde gelieferte Wasserzähler festgestellt. Jedes Grundstück erhält einen Wasserzähler. Die Kosten weiterer Wasserzähler sind vom Grundstückseigentümer zusätzlich zu tragen.

(2) Bezweifelt der Eigentümer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist für beide Teile maßgebend.

(3) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze +/- 5 v.H. anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen.

Ergibt sich, dass der Wasserzähler über die Fehlergrenze von +/- 5 v.H. hinaus falsch anzeigt» so trägt die Gemeinde die Kosten für die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Grundstückseigentümer hat in diesem Falle Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.

(4) Ist ein Wasserzähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraums im letzten Jahre. Die Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Eigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch: andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.

(6) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.

§ 15

Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt der Zeit von 8.00 Uhr vormittags bis 17.00 Uhr nachmittags an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Beauftragten führen einen vom Amt Steinbergkirche ausgestellten Ausweis bei sich.

(2) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühr und Prüfung des Zustandes des Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Abmeldung des Wasserbezugs

(1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim Amt abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung vollständig einstellen hat er dies persönlich oder schriftlich beim Amt rechtzeitig zu melden.

(3) Hält der Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht mehr für gegeben und will er deshalb den Wasserbezug aus der Wasserleitung einstellen, so hat er nach § 8 zu verfahren.

§ 17

Gebühren

Zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Ausgaben für Verzinsung der Abschreibung des auf gewendeten Kapitals ist eine Laufende Benutzungsgebühr zu entrichten. Das Nähere wird in einer besonderen Gebührensatzung (Abgabensatzung) festgelegt.

§ 18

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an Verbrauchsstellen einzustellen, wenn

- a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
- b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung dem Verband vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z.B. Plomben, beschädigt werden,
- c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 15 Abs. 2 gegeben werden,
- d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührensatzung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder geschaltet werden. Die Ko-

sten der Wiedereinschaltung sind von den Eigentümern im voraus zu zahlen.

§ 19

Technische Maßnahmen und Anordnungen

Die technischen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung der Wasserversorgung werden von der Gemeinde und für sie vom Amt Steinbergkirche getroffen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 15 und 16 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Die Genehmigung nach § 17 GO wurde durch Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 18.10.1978 erteilt.

Steinberg, den 25.10.1978

gez. Nöhren